

► Inhalt

► Einführung in die ZPO II

Einleitung	7
A. Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren	7
B. Das Zwangsvollstreckungsverfahren	7
• Übersicht: Die Zwangsvollstr. im System der Klagearten	9
Lektion 1: Grundlagen	10
A. Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts	10
• Übersicht: System des Zwangsvollstreckungsrechts	12
B. Grundbegriffe	13
• Übersicht: Organe der Zwangsvollstreckung	16
Lektion 2: Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	17
A. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen	17
I. Antrag	17
II. Titel	18
III. Klausel	20
• Übersicht: Die Vollstreckungsklausel	23
IV. Zustellung	24
• Übersicht: Die allg. Vollstreckungsvoraussetzungen	24
B. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen	25
C. Fehlen von Vollstreckungshindernissen	25
D. Fehler im Vollstreckungsverfahren	26
• Übersicht: Fehler im Vollstreckungsverfahren	27
• Übersicht: Die Vollstreckungsvoraussetzungen	28
Lektion 3: Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen	29
A. Grundlagen	29
• Übersicht: Zwangsvollstreckung wg. Geldforderungen	30
B. Die Vollstreckung in körperliche Sachen	31
I. Grundlagen	31
II. Ablauf der Mobilienvollstreckung	32
1. Antrag des Gläubigers	32
2. Pfändung zur richtigen Zeit, am richtigen Ort etc.	32
3. Wirkungen der Pfändung	38
• Übersicht: Entstehung des Pfändungspfandrechts	41
4. Die Verwertung	42
III. Die Anschlusspfändung	45
• Übersicht: ZV wg. Geldforderungen in d. bewegl. Vermögen	46
C. Die Vollstreckung in Geldforderungen	47
I. Grundlagen	47
II. Der Ablauf der Forderungspfändung	49
III. Die Stellung des Drittschuldners	54
• Übersicht: Die Forderungspfändung	58

D. Die Vollstreckung in Herausgabeansprüche	59
• Übersicht: Vollstreckung in Herausgabeansprüche	63
E. Die Vollstreckung in andere Vermögensrechte	65
• Übersicht: Pfändung eines Anwartschaftsrechts	68
F. Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen	69
I. Grundlagen	69
II. Sicherungshypothek	70
III. Zwangsversteigerung	71
IV. Zwangsverwaltung	73
• Übersicht: ZV wg. Geldford. in d. unbewegl. Vermögen	75

Lektion 4: Die ZV wg. anderer Ansprüche als Geldforderungen 76

A. Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen	77
B. Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen	79
• Übersicht: Erwirkung von Handlungen	81
C. Vollstreckung zur Erwirkung von Duldungen oder Unterlassungen	81
D. Vollstreckung auf Abgabe einer Willenserklärung	82
• Übersicht: Vollstreckung wegen anderer Forderungen	83

Lektion 5: Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung 84

A. Die Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO	85
• Übersicht: Die Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO	88
B. Die sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	89
C. Die Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO	89
• Übersicht: Die Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO	91
D. Die Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	92
• Übersicht: Die Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	93
E. Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO	94
F. Der Antrag auf Vollstreckungsschutz, § 765a ZPO	94

Lektion 1: Grundlagen

Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist im **8. Buch der ZPO (§§ 704 ff.)** geregelt.

Bevor man sich aber mit den Einzelheiten dieses Verfahrens befasst, ist es ratsam, sich mit dem **Aufbau und der Systematik** des Zwangsvollstreckungsrechts auseinanderzusetzen. Ansonsten können bei der Fallbearbeitung schwerwiegende Fehler unterlaufen.

Beispiel 1: Elektrohändler A verklagt B auf Herausgabe eines Laptops, der ihm bei einem Einbruch in seinem Geschäft gestohlen wurde. Das Gericht kommt dem Antrag des A nach und verurteilt B zur Herausgabe des Geräts. Als A aus dem Urteil die Zwangsvollstreckung betreiben will, wendet B ein, dass er den Laptop für seine freiberufliche Tätigkeit als Schriftsteller benötigt.

Bei der Bearbeitung dieses Falles könnte man überlegen, die Vorschrift des § 811 I Nr. 5 ZPO anzuwenden. Wer diese Überlegung in die Tat umsetzt, begeht einen schwerwiegenden Fehler. § 811 ZPO gilt nämlich nur für Zwangsvollstreckungen *wegen Geldforderungen in körperliche Sachen* (vgl. §§ 803 ff., 808 ff. ZPO). Vorliegend handelt es sich aber um eine Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (vgl. § 883 ZPO).

A. Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts

Einen sehr guten Überblick (wenn nicht sogar den besten) über die Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts erhält man durch einen Blick in das Inhaltsverzeichnis der ZPO.

Betrachtet man den Aufbau des 8. Buches genau, so erschließt sich sehr schnell die Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts.

I. In *Abschnitt 1* (§§ 704 – 802 ZPO) finden sich die **allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen**. Diese müssen **bei jeder Vollstreckungsmaßnahme** gegeben sein.

II. Der *Abschnitt 2* (§§ 803 – 882 a ZPO) regelt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Bei dieser Art der Zwangsvollstreckung muss noch unterschieden werden, in welchen Gegenstand vollstreckt wird:

1. Erfolgt die Vollstreckung in **das bewegliche Vermögen** des Schuldners, so sind die Regelungen des 1. Titels (§§ 803 – 863 ZPO) anzuwenden.

2. Wird dagegen in das **unbewegliche Vermögen** vollstreckt, so finden die Vorschriften des 2. Titels (§§ 864 – 871 ZPO) Anwendung.

III. In *Abschnitt 3* (§§ 883 – 898 ZPO) finden sich die Regelungen über die Zwangsvollstreckung wegen **anderer Forderungen**. Diese anderen Forderungen sind:

1. Ansprüche auf **Herausgabe von Sachen**. Für diese gelten §§ 883 – 886 ZPO.

2. Ansprüche auf **Vornahme von Handlungen**. Hierfür sind §§ 887 – 888 ZPO einschlägig.

3. Ansprüche auf **Duldungen und Unterlassungen**. Die Regelungen hierfür finden sich in § 890 ZPO.

4. Ansprüche auf **Abgabe einer Willenserklärung**. Für diese gelten die Vorschriften der §§ 894 – 898 ZPO.

IV. Mit dieser Systematik vor Augen ist es kein großes Problem mehr, die für den jeweiligen Fall einschlägigen Vorschriften zu bestimmen. Es ist lediglich erforderlich, anhand des Inhaltsverzeichnisses des 8. Buches der ZPO die folgenden Fragen abzuarbeiten:

1. Welche Vorschriften sind immer zu beachten ?

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften, §§ 704 – 802 ZPO

2. Weswegen findet die Zwangsvollstreckung statt ?

Wegen Geldforderungen

Abschnitt 2: §§ 803 – 882a ZPO

3. In was wird vollstreckt ?

in das bewegliche Vermögen

§§ 803 – 863 ZPO

in das unbewegliche Vermögen

§§ 864 – 871 ZPO

Wegen anderer Forderungen

Abschnitt 3: §§ 883 – 898 ZPO

3. Worauf ist der Anspruch gerichtet ?

Herausgabe von Sachen
§§ 883 – 886 ZPO

Handlungen
§§ 887 - 888 ZPO

Duldung / Unterlassung
§ 890 ZPO

Abgabe Willenserklärung
§894 ZPO

B. Grundbegriffe

Neben der Systematik des Zwangsvollstreckungsrechts soll noch kurz auf einige Grundbegriffe eingegangen werden.

I. Beteiligte der Zwangsvollstreckung

Im 8. Buch der ZPO tauchen die Parteibezeichnungen „Kläger“ und „Beklagter“ fast gar nicht auf. In der Zwangsvollstreckung werden die Beteiligten als **Gläubiger** und **Schuldner** bezeichnet:

1. Gläubiger ist dabei die Partei, die die Zwangsvollstreckung betreibt.

2. Als Schuldner wird die Partei bezeichnet, gegen die die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

3. Daneben erscheinen in einigen Vorschriften noch „**Dritte**“ (z.B. in § 805 I ZPO; § 806 a I ZPO, § 809 ZPO). Dritte sind alle anderen Personen, die weder Gläubiger noch Schuldner sind.

Beispiel 2: V hat gegen K ein Urteil auf Zahlung von 10.000 € aus einem Kaufvertrag erwirkt. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs will V bei K einige Gegenstände in dessen Wohnung pfänden lassen. K bewohnt dabei die Wohnung mit seiner Frau F und dem Kind S.

Im vorliegenden Fall sind die Beteiligten wie folgt zu bezeichnen:

- V betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil, er ist damit der Gläubiger;
- Die Zwangsvollstreckung richtet sich gegen K, der damit Schuldner ist;
- F und S sind als Dritte zu bezeichnen, da sie weder Gläubiger noch Schuldner im Vollstreckungsverfahren sind.